



Zentralvorstand

RICHTLINIEN BETREFFEND DEN ERLASS VON STADIONVERBOTEN

Ausgabe Januar 2022

Gestützt auf Art. 126 Abs. 2 des Wettspielreglements des SFV.

1. Stadionverbot

Art. 1 Reglementarische Grundlage

Der Schweizerische Fussballverband (SFV) und seine Klubs verpflichten sich, gewalttätigen Personen den Zugang zu den von ihnen organisierten Fussballspielen zu verwehren. Sie bevollmächtigen sich alle gegenseitig zur Ausübung des Hausrechts (vgl. Art. 126 WR).

Art. 2 Definition

Ein Stadionverbot untersagt der betroffenen Person für eine bestimmte Dauer den Besuch von sämtlichen Fussballspielen mit Beteiligung eines Nationalteams oder Klubs des SFV.

Der SFV kann mit anderen Sportverbänden die gegenseitige Übernahme und Anwendung von Stadionverboten vereinbaren. Der SFV und der jeweilige Sportverband bevollmächtigen sich hierzu durch eine schriftliche Erklärung.

Ein auf ein Stadion beschränktes Hausverbot unterliegt nicht den vorliegenden Richtlinien.

Art. 3 Zweck

Zweck des Stadionverbots ist die Gewährleistung der Sicherheit der Zuschauer und des Spielbetriebs.

Art. 4 Anwendungsfälle

Ein Stadionverbot kann ausgesprochen werden bei:

- a. einer Widerhandlung gegen die Stadionordnung des SFV oder eines seiner Klubs;
- b. einer begründeten Empfehlung Stadionverbot der Polizei nach Artikel 10 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Empfehlung Stadionverbot) unter Beilage der entsprechenden Beweismittel.

Bei einer Nichtanhandnahme oder Einstellung des Strafverfahrens sowie bei einem Freispruch wird das Stadionverbot mit sofortiger Wirkung aufgehoben, sofern der erstellte Sachverhalt keine Widerhandlung gegen die Stadionordnung darstellt.

Art. 5 Dauer

Die Dauer eines Stadionverbots beträgt 6 Monate bis 3 Jahre und in schwerwiegenden Fällen bis 10 Jahre. In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

Die Dauer des Stadionverbots bemisst sich im Einzelfall nach den Richtwerten des Sanktionskatalogs und unter Berücksichtigung der persönlichen und sachlichen Umstände des Vorfalls.

Bei Missachtung eines laufenden Stadionverbots wird dieses um die Hälfte verlängert.

Die Dauer des Stadionverbots läuft ab dem Datum der Ausstellung.

2. Verfahren

Art. 6 Zuständigkeit

Bei Spielen mit Beteiligung von Klubs der SFL entscheidet der Heimklub über Verwarnungen, Stadionverbote und Verlängerungen von Stadionverboten.

Der Sicherheitsbeauftragte SFV/SFL entscheidet über Verwarnungen, Stadionverbote und Verlängerungen von Stadionverboten:

- a. auf begründeten Antrag des Heimklubs bei Spielen mit Beteiligung von Klubs der SFL;
- b. von Amtes wegen in zeitlich dringlichen oder politisch sensiblen Fällen;
- c. beim Final des Schweizer Cup;
- d. bei Länderspielen der Nationalteams des SFV;
- e. bei Spielen mit Beteiligung von Klubs der Ersten Liga und der Amateurliga.

Art. 7 Feststellung des Sachverhalts

Art und Umstände der Widerhandlung gegen die Stadionordnung, namentlich Sachverhalt sowie Beweggründe des Betroffenen, sind umgehend abzuklären, sofern die Strafverfolgungsbehörden keine Ermittlungen tätigen. Der Betroffene wird vom Heimklub oder seinem Klub zu Protokoll angehört.

Der Betroffene muss persönlich am Verfahren teilnehmen. Eine Unterstützung durch Dritte ist zulässig, soweit das Verfahren dadurch nicht verzögert wird.

Weigert sich der Betroffene auszusagen, so wird das Verfahren gleichwohl weitergeführt.

Art. 8 Inhalt und Eröffnung des Stadionverbots

Das Stadionverbot wird der betroffenen Person und bei Minderjährigen ihren Erziehungsberechtigten schriftlich eröffnet (Postweg und/oder E-Mail).

Das Stadionverbot enthält die folgenden Angaben:

- a. Personalien und Foto der betroffenen Person;
- b. Feststellung des Sachverhaltes;
- c. Bezeichnung der Widerhandlung;
- d. Würdigung der vom Betroffenen geltend gemachten Entlastungsgründe;
- e. Erwägungen über die für die Zumessung der Dauer des Stadionverbots wesentlichen Umstände;
- f. Dauer des Stadionverbots;
- g. Rechtsmittel (Anhörung und allenfalls Einsprache);
- h. Ort und Datum der Ausstellung.

Das Stadionverbotsverfahren ist kostenlos.

Art. 9 Wiederholungsfall und Mehrere Handlungen

Im Wiederholungsfall wird das zusätzliche Stadionverbot um die Hälfte verlängert. Die Zuständigkeit leitet sich von der neuen Widerhandlung ab.

Hat die betroffene Person durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere Stadionverbote erfüllt, so wird die Dauer des höchsten Stadionverbots um die Hälfte erhöht.

Art. 10 Aufhebung und Umwandlung

Auf Gesuch der betroffenen Person kann die aussprechende Stelle das Stadionverbot nach Ablauf der Hälfte, frühestens aber nach 6 Monaten, bedingt aufheben, wenn eine Gefährdung der Sicherheit nicht weiter anzunehmen ist.

Die restliche Dauer des Stadionverbots gilt als Probezeit. Für die Dauer der Probezeit können von der aussprechenden Stelle Weisungen erteilt werden.

Bei erneuten Vergehen während der Probezeit oder bei der Missachtung der Weisungen kann die bedingte Aufhebung widerrufen werden.

Die Klubs der betroffenen Person können ein Stadionverbot für die Heimspiele in eine integrative Massnahme umwandeln (z.B. Projekt 2. Chance), sofern sie über ein entsprechendes Konzept verfügen und die Schwere der Widerhandlung es erlaubt. Bei Stadionverboten, welche durch den Sicherheitsbeauftragten SFV/SFL ausgesprochen wurden, bedarf dies dessen vorgängiger Zustimmung.

Art. 11 Mitteilungspflicht

Die Eröffnung, die Aufhebung und der Widerruf der Aufhebung eines Stadionverbots sind umgehend mitzuteilen an:

- a. Eltern oder Erziehungsberechtigte bei minderjährigen Personen;
- b. Bundesamt für Polizei (fedpol);
- c. Polizei des Heimklubs;
- d. Polizei des Klubs der betroffenen Person;
- e. Sicherheitsbeauftragter SFV/SFL;
- f. Klub der betroffenen Person.

3. Rechtsmittel

Art. 12 Anhörung bei der aussprechenden Stelle

Gegen ein Stadionverbot oder dessen Verlängerung steht der betroffenen Person ein Anhörungsrecht bei der Stelle zu, die über das Verbot oder die Verlängerung entschieden hat.

Das begründete Gesuch um eine Anhörung ist innert 30 Tagen nach der Zustellung des Stadionverbots oder dessen Verlängerung schriftlich bei der aussprechenden Stelle einzureichen.

Die aussprechende Stelle führt die Anhörung innert 30 Tagen nach Erhalt des Gesuchs durch und entscheidet gestützt darauf über das Bestehen und die Dauer des Stadionverbots. Der Entscheid wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

Art. 13 Einsprache beim Generalsekretariat des SFV

Gegen ein Stadionverbot von mehr als 2 Jahren kann die betroffene Person nach erfolgloser Anhörung eine Einsprache erheben.

Die begründete Einsprache ist innert 30 Tagen nach der Anhörung schriftlich beim Generalsekretariat des SFV einzureichen. Mit der Einsprache ist ein Kostenvorschuss von 500 Franken zu hinterlegen.

Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Generalsekretariat des SFV ersucht die aussprechende Stelle um eine Stellungnahme und entscheidet darauf hin endgültig über das Bestehen und die Dauer des Stadionverbots.

Die Kosten des Einspracheverfahrens trägt die betroffene Person im Falle der Abweisung der Einsprache und die aussprechende Stelle im Falle der Gutheissung. Der geleistete Kostenvorschuss wird angerechnet oder rückerstattet. Die Verfahrensgebühren betragen höchstens 1'000 Franken.

Soweit zweckmässig und umsetzbar finden auf das Einspracheverfahren ergänzend die Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des SFV Anwendung.

Art. 14 Beschwerde bei Rechtsverweigerung oder Willkür

Verweigert die aussprechende Stelle die Durchführung einer Anhörung oder handelt die aussprechende Stelle anderweitig willkürlich oder wider Treu und Glauben, so kann die betroffene Person mittels einer schriftlichen Beschwerde an den Sicherheitsbeauftragten SFV/SFL gelangen.

Der Sicherheitsbeauftragte SFV/SFL erteilt gestützt auf die Begründung der Beschwerde führenden Person und eine Stellungnahme der aussprechenden Stelle die notwendigen Weisungen zur Herstellung des rechtmässigen Zustands gemäss der vorliegenden Richtlinie.

Beschwerden in Zusammenhang mit Stadionverboten, die durch den Sicherheitsbeauftragten SFV/SFL ausgesprochen wurden, sind zum Entscheid an das Generalsekretariat des SFV zu richten.

4. Sanktionskatalog

Art. 15 Richtwerte für häufige Widerhandlungen

Der nachfolgende Sanktionskatalog enthält Richtwerte für häufig auftretende Widerhandlungen. Die Sanktionierung von Widerhandlungen, die nicht im Sanktionskatalog aufgeführt sind, erfolgt nach Absprache mit dem Sicherheitsbeauftragten SFV/SFL.

Verwarnung

Eine schriftliche Verwarnung und im Wiederholungsfall ein Stadionverbot von 6 Monaten ist in folgenden Fällen vorgesehen:

- a. Missachten von Anweisungen des Personals des Stadions und der Polizei
- b. Ungebührliches Verhalten in und um das Stadion (z.B. Beleidigung, Provokation oder Beschimpfung von Personen)
- c. Werfen eines ungefährlichen Gegenstandes (weicher Plastikbecher o.ä.)

6 Monate Stadionverbot

Ein Stadionverbot von 6 Monaten ist in folgenden Fällen vorgesehen:

- a. Werfen von gefährlichen Gegenständen ohne Verletzung eines Menschen
- b. Sachbeschädigung bis 300 Franken
- c. Widerhandlung gegen ein Vermummungsverbot

1 Jahr Stadionverbot

Ein Stadionverbot von 1 Jahr ist in folgenden Fällen vorgesehen:

- a. Mitführen oder Verwenden von nicht knallendem Hand- oder Bodenfeuerwerk ohne Verletzung eines Menschen (Handlichtfackeln, Rauchtöpfe, römische Lichter etc.)
- b. Sachbeschädigung ab 300 Franken
- c. Umgehung der Eintrittskontrolle und Sektorentrennung (Eingangssturm, Überklettern von Absperrungen o.ä.)

Bei einer Empfehlung Stadionverbot der Polizei wegen

- d. Hinderung einer Amtshandlung
- e. Tätlichkeiten
- f. Überschreiten von Gleisen
- g. Missbrauch der Notbremse

2 Jahre Stadionverbot

Ein Stadionverbot von 2 Jahren ist in folgenden Fällen vorgesehen:

Bei einer Empfehlung Stadionverbot der Polizei wegen

- a. Landfriedensbruch
- b. Raufhandel

3 Jahre Stadionverbot

Ein Stadionverbot von 3 Jahren ist in folgenden Fällen vorgesehen:

- a. Mitführen oder Verwenden von knallendem Feuerwerk (Böller, Raketen etc.) oder Werfen von Feuerwerk (Handlichtfackel etc.) ohne Verletzung eines Menschen
- b. Mitführen von Waffen gemäss Waffengesetzgebung

Bei einer Empfehlung Stadionverbot der Polizei wegen

- c. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte
- d. Angriff
- e. einfache Körperverletzung

Mehr als 3 Jahre Stadionverbot

Ein Stadionverbot von mehr als 3 Jahren ist auszusprechen in schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei der schweren Verletzung eines Menschen oder massiven Sachbeschädigungen.

5. Datenbearbeitung

Art. 16 Zweckbindung

Die Bearbeitung von Personendaten gestützt auf diese Richtlinie erfolgt einzig für den Erlass und den Vollzug von Stadionverboten

Art. 17 Richtigkeit der Daten

Der SFV und seine Klubs sorgen dafür, dass die bearbeiteten Personendaten inhaltlich richtig, aktuell und für den Bearbeitungszweck vollständig sind.

Art. 18 Nationale Stadionverbotsliste Fussball

Der SFV betreibt für den Erlass und die Durchsetzung von Stadionverboten ein elektronisches Informationssystem. Dieses ist als Datensammlung «Nationale Stadionverbotsliste Fussball» beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten registriert.

Die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere der Datenkatalog, die Zugriffe und die Datenweitergabe sind in einem separaten Datenbearbeitungsreglement geregelt.

Der SFV und seine Klubs sorgen dafür, dass nur diejenigen Personen Zugriff auf die Personendaten erhalten, die diese für den Erlass und die Durchsetzung der Stadionverbote zwingend benötigen.

Art. 19 Aufbewahrungsdauer und Löschung

Personendaten, welche im Rahmen dieser Richtlinie bearbeitet werden, dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie sie für den Erlass und die Durchsetzung eines Stadionverbotes erforderlich sind.

Die Löschung der Personendaten erfolgt spätestens 3 Jahre nach Ablauf des zuletzt verfügbaren Stadionverbots.

Art. 20 Vertraulichkeit und Datensicherheit

Personendaten mit Angaben über Stadionverbote sind besonders schützenswert und müssen daher vertraulich behandelt werden. Dritten dürfen solche Daten nur bekanntgegeben werden, sofern dies gesetzlich vorgesehen und erforderlich ist.

Die bearbeiteten Personendaten werden durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugte Zugriffe geschützt.

Art. 21 Auskunftsrecht

Die datenschutzrechtlichen Ansprüche, insbesondere das Recht auf Auskunft über die eigenen Daten, werden jederzeit gewährleistet.

Betroffenen Personen ist auf deren schriftliches Gesuch hin nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz innert 30 Tagen von der ausstellenden Stelle, kostenlos Einsicht in ihre Daten zu gewähren bzw. ihnen schriftlich Auskunft darüber zu erteilen ob und welche Daten über sie bearbeitet werden. Zur Identifizierung muss durch den Antragsteller dem Antrag eine Ausweiskopie beigelegt werden.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Zentralvorstand am 26. November 2021 angenommen und treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schweizerischer Fussballverband

Der Präsident
Dominic Blanc

Der Generalsekretär
Robert Breiter